

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2019-105				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 16.04.2019 Verfasser: Scheiderer, Pirko				
Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
30.04.2019	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
06.05.2019	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die als Lesefassung beiliegende Hauptsatzung.

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2017 gab es zahlreiche gesetzliche Änderungen, unter anderem im Vergabewesen, in der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und in der Entschädigungsverordnung. Zudem hat die Stadtvertretung die Führung eines Doppelhaushaltes beschlossen. Wegen des Umfangs des daraus resultierenden Änderungsbedarfs ist eine grundsätzliche Überarbeitung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen empfehlenswert.

Anlage/n:

- Synopse zur neuen Hauptsatzung
- Lesefassung der neuen Hauptsatzung
- **!Nach Beratung im Hauptausschuss eingefügt!**: Synopse zur Hauptsatzung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtvertretung Grevesmühlen vom 12.06.2015 ...

§ 1 Arbeitsgrundlagen

- (1) Jedem neuen Mitglied der Stadtvertretung werden die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung, der gültige Haushaltsplan und der Sitzungsplan **auf Anforderung** von der Verwaltung unverzüglich zugeleitet.
- (2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner der Ausschüsse erhalten die Unterlagen nach Absatz 1 sowie die Unterlagen des öffentlichen Teils der Sitzungen der Stadtvertretung **ebenfalls** auf Anforderung.
- (3) **Die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst erfolgt auf Basis der Anlage 1 dieser Geschäftsordnung, die mit den übrigen Arbeitsgrundlagen von der Verwaltung ausgereicht wird.**
- (4) **Aus Gründen der Datensicherheit nutzt der Bürgermeister für die elektronische Korrespondenz in Amtsgeschäften einen von der Verwaltung bereitgestellten Email-Kontakt.**

§ 2 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Stadtvertretung wird von dem Stadtpräsidenten grundsätzlich elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Jährlich wird ein Sitzungsplan erstellt, den alle Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erhalten.
- (2) Im Sinne einer ordnungsgemäßen Ladung und einer reibungslosen Sitzungsabfolge verpflichten sich alle Mitglieder der Stadtvertretung, dem Stadtpräsidenten ihre jeweils aktuellen E-Mail-Adressen mitzuteilen und täglich ihr elektronisches Postfach auf Eingänge zu kontrollieren.
- (3) Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt 7 Tage, für Dringlichkeits-sitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit wird in der Einladung begründet.
- (4) In der Regel beginnen die Sitzungen um 18.30 Uhr.

§ 3 Sitzungsteilnahme

- (1) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommen wird oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, teilt dies dem

Stadtpräsidenten mit.

- (2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Stadtpräsident mit Zustimmung des Bürgermeisters das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.
- (4) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können als **Zuhörerinnen und** Zuhörer an den nichtöffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben. Ihnen kann mit Zustimmung der Stadtvertretung das Rederecht erteilt werden.

§ 4 Medien

- (1) Die Vertretung der Medien wird zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung. Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Der jährliche Sitzungsplan wird den Medien zugeleitet. Änderungen sind ihnen bekanntzugeben.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertretern der Medien erhalten feste Sitzplätze.

§ 5 Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Jedes Stadtvertretungsmitglied ist berechtigt Anträge zu stellen.
- (2) Anträge müssen dem Stadtpräsidenten spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Stadtvertretung in schriftlicher Form vorliegen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.
- (3) Anträge ~~sollen~~ **sind** schriftlich in kurzer und klarer Form ~~abgefasst und begründet werden~~ **abzufassen und zu begründen**. Über ihren Tenor muss mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden können
- (4) In Anträgen, Vorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und Entscheidung erforderlich sind.
- (5) Anträge, durch die Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen darlegen, wie die zu Deckung erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Der Teilhaushalt ist zu benennen.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentlich zu bezeichnen. Die Beratungsgegenstände sind so zu fassen, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (2) Die Stadtvertretung kann die Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit **aller** Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter um dringende Angelegenheiten erweitern. Die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet die Dringlichkeit.
- (3) Absetzungen von der Tagesordnung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bedürfen der einfachen Mehrheit. Vor der Abstimmung ist den jeweiligen **Antragstellerinnen und** Antragstellern ausreichend Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.
- (4) Die Sitzungen der Stadtvertretung werden grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Bericht des Stadtpräsidenten über die von ihm wahrgenommenen Termine,
 - c) Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt,
 - d) Einwohnerfragestunde,
 - e) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Abstimmung über die endgültige Tagesordnung,
 - f) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung,
 - g) Behandlung der Vorlagen und Anträge des öffentlichen Teils
 - h) öffentliche Informationen und Anfragen der **Stadtvertreterinnen und** Stadtvertreter
 - i) Behandlung der Vorlagen und Anträge des nichtöffentlichen Teils (soweit erforderlich)
 - j) nichtöffentliche Informationen und Anfragen des Bürgermeisters und der **Stadtvertreterinnen und** Stadtvertreter
 - k) Wiederherstellen der Öffentlichkeit **und Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil**
 - l) Schließen der Sitzung

§ 7 Worterteilung

- (1) Mitglieder der Stadtvertretung und der Bürgermeister, die zur Sache sprechen

wollen, melden sich durch Handzeichen zu Wort.

- (2) Der Stadtpräsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Der Bürgermeister hat ein jederzeitiges Rederecht. Jeder darf mehrmals zur Sache sprechen. ~~Der einzelne Redebeitrag soll 5 Minuten nicht überschreiten.~~ **Die Redezeit beträgt 3 Minuten, bei mehreren Beiträgen zur selben Sache insgesamt 5 Minuten.**
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung wird durch doppeltes Handzeichen angezeigt und unverzüglich erteilt, sofern dadurch die aktuelle Sprecherin oder der aktuelle Sprecher nicht unterbrochen wird. Es darf sich nur auf formelle Umstände des in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunktes beziehen.
- (4) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen zuerst der oder dem Einbringenden das Wort zu erteilen.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren und nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - a) die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - b) das Absetzen eines Tagesordnungspunktes,
 - c) die Vertagung,
 - d) die Ausschussüberweisung,
 - e) der Übergang zur Tagesordnung,
 - f) die Redezeitbegrenzung,
 - g) der Schluss der Aussprache,
 - h) die Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - i) die namentliche Abstimmung,
 - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf,
 - k) die geheime Wahl,
 - l) der Schluss der Rednerliste.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den ~~weitest gehenden~~ Antrag abgestimmt, **welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht.** Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Stadtpräsident vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 9

Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Für den Fall, dass der Beschluss eine Stimmenmehrheit **aller** Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erfordert, wird dies durch den Stadtpräsidenten vor der Abstimmung angezeigt. Der Stadtpräsident stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Er gibt bekannt, wie viele Mitglieder
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.
- (2) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so ist stets über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (4) Liegen Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den weitest gehenden Antrag abgestimmt. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Stadtpräsident.
- (5) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Stadtvertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode **aus ihrer Mitte** eine Stimmkommission, die im Falle von geheimen Wahlen tätig wird. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, findet das modifizierte Höchstzahlverfahren Anwendung. Grundlage hierfür bildet die Sitzverteilung der Fraktionen und Zählgemeinschaften der Stadtvertretung. Bei Vorliegen gleicher Höchstzahlen einigen sich die Fraktionsvorsitzenden oder setzen das Los- oder Münzwurfverfahren ein. In diesem Fall nehmen sie Einfluss auf die Vorbereitung.
- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen (en-bloc-Abstimmung), sofern kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht.
- (4) Im Falle geheimer Wahl tritt die Stimmkommission zusammen. Sie überzeugt sich von den ordnungsgemäß vorbereiteten Stimmzetteln und davon, dass die Wahlurne leer ist.

Ein Mitglied der Stimmkommission ruft die Mitglieder der Stadtvertretung einzeln

alphabetisch auf und ein weiteres Stimmkommissionsmitglied teilt Ihnen in der Nähe der Wahlkabine einen Stimmzettel aus.

Der Stimmzettel wird in der Wahlkabine mit einem dort befindlichen Kugelschreiber ausgefüllt. Anschließend wird der Stimmzettel in die in der Nähe der Wahlkabine befindliche Wahlurne geworfen. Die Stimmkommission nimmt die Auszählung vor und teilt das Ergebnis dem Stadtpräsidenten mit.

§ 11

Fraktionen und Zählgemeinschaften

Fraktionsbildungen und Zählgemeinschaften sowie Veränderungen werden dem Stadtpräsidenten angezeigt.

§ 12

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Stadtpräsident kann Rednerinnen und Redner, die vom ~~Verhandl~~**Beratungs**gegenstand abweichen zur Sache rufen.
- (2) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, welche die Ordnung verletzen, gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Stadtpräsidenten zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Stadtpräsident einen Sitzungsausschluss verhängen.
- (3) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Stadtpräsidenten nach vorheriger Ermahnung des Sitzungssaals verwiesen werden.
- (2) Der Stadtpräsident kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 14

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtvertretung,
 - c) Namen der anwesenden Mitglieder der Verwaltung, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Anfragen der **Stadtvertreterinnen und** Stadtvertreter,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung,
 - i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der **Antragstellerinnen und** Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
 - j) wesentliche Inhalte der Sitzung,
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter.
- (2) Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.
 - (3) Die Sitzungsniederschrift ist vom Stadtpräsidenten und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist grundsätzlich mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern zuzuleiten.
 - (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung ist den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten. **Sie ist zudem über das Bürgerinformationssystem der Verwaltungsgemeinschaft einzusehen.**
 - (5) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Stadtvertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 15 Ausschusssitzungen

- (1) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage.
- (2) Im Sinne einer ordnungsgemäßen Ladung und einer reibungslosen Sitzungsabfolge verpflichten sich die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschüssen, dem Stadtpräsidenten ihre jeweils aktuellen E-Mail-Adressen mitzuteilen und täglich ihr elektronisches Postfach auf Eingänge zu kontrollieren.
- (3) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung.
- (4) Allen Mitgliedern der Stadtvertretung, ist ein jährlicher Terminplan der Ausschusssitzungen mitzuteilen.
- (5) Die Protokolle aller Ausschüsse ~~werden~~ **stehen** allen Mitgliedern der Stadtvertretung ~~mit den Vorlagen der nächsten Sitzung der Stadtvertretung~~ **im**

Ratsinformationssystem zur Verfügung.

- (6) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, werden im Hauptausschuss und in der Stadtvertretung erst beraten und beschlossen, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.
- (7) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, sollen diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Stadtpräsident. Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen.
- (8) Der Bürgermeister unterrichtet den Hauptausschuss über wichtige Schwerpunkte, die demnächst in den Ausschüssen beraten werden.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen haben, die personenbezogenen Daten enthalten, oder von solchen Unterlagen Kenntnis erlangen, dürfen diese Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreter~~ung~~, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in welcher der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Stadtvertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 17**Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Stadtpräsident. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 18**Inkrafttreten/ Außerkräftreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom ~~15. Dezember 2009~~ **12. Juni 2014** außer Kraft.

Grevesmühlen den ~~12.06.2014~~ ...

Dr. Udo Brockmann
Der Stadtpräsident

**Lesefassung der
Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen
vom ...
(mit Entscheidungsoptionen in §§ 7 und 12)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 06.05.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1
Ortsteile**

Zum Gebiet der Stadt Grevesmühlen gehören die Stadt und auch die Ortsteile:

Barendorf, Büttlingen, Degtow, Drei Linden, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Neu Degtow, Poischow, Questin, Santow und Wotenitz. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

**§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

(1) Die Stadt Grevesmühlen führt seit 1897 folgendes Wappen:

"Im roten Schild ein goldenes Mühlrad, darauf ein hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell".

(2) Die Flagge der Stadt Grevesmühlen ist gleichmäßig längsgestreift von Rot, Gelb und Rot. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils die Hälfte der Höhe der roten Streifen übergreifend, das gelb gesäumte Stadtwappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

(3) Die Stadt Grevesmühlen führt ihr Wappen auf einem großen Dienstsiegel im Durchmesser von 3,5 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN - LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG" und auf einem kleinen Dienstsiegel im Durchmesser von 2,0 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN".

(4) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

**§ 3
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

(1) Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 14. Lebensjahr können in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse vor der Feststellung der Tagesordnung Fragen stellen und Vorschläge

oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der laufenden Sitzung beziehen, es sei denn, das jeweilige Gremium beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, sollen die Antworten spätestens in der folgenden regulären Sitzung der Stadtvertretung mitgeteilt werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt durch:

1. seinen Bericht in der Stadtvertretung und im Hauptausschuss
2. die Homepage der Stadt Grevesmühlen (www.grevesmuehlen.eu)
3. öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
4. Einwohnerversammlungen.

§ 4 Stadtvertretung

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

(2) Die/der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin/Stadtpräsident.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Nichtöffentlich behandelt werden:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 6 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.

(2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Mitglieder der Stadtvertretung an, für deren Vertretung persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.

(3) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über wesentliche Verwaltungsvorhaben.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet über:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.
2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.
3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert zwischen 5.000 € und 50.000 €.
4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab 20.000 € bis 50.000 € je Vertrag.
5. Erwerb von beweglichen Sachen über 10.000 € bis 50.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert zwischen 5.000 € und 50.000 €.
8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000 €.
9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes über 50.000 € bis 1.000.000 €.
10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, über 50.000 € bis 250.000 €.
11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 5.000 € bis 50.000 € je Fall.
12. Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen im geschätzten Wert über 50.000 €. und Bauleistungen im geschätzten Wert über 250.000 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und

wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.

13. Kostenspaltung und Abschnittsbildung baulicher Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister

14. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Kündigungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Über Änderungen unterhalb der in Satz 1 genannten Laufbahn- und Entgeltgruppe ist der Hauptausschuss regelmäßig und zeitnah durch den Bürgermeister zu informieren.

15. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 €.

(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 4 zu unterrichten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Gemeindevermögen.
Bauausschuss	Städtebauliche Planung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestandes und deren Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler Flächen, Straßenbauangelegenheiten.
Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der Kultur sowie der Behinderten und der Seniorinnen und Senioren.
Ordnungs- und Umweltausschuss	Ordnung und Sauberkeit, ruhender Verkehr, Märkte, freiwillige Feuerwehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege.
Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Prüfung der Haushalts- und

(2) Die Ausschüsse der Stadtvertretung nach Abs. 1 setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus neun Mitgliedern der Stadtvertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen, wobei die Mitgliedern der Stadtvertretung die Mehrheit stellen.

(3) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bildet die Stadt Grevesmühlen einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Amt Grevesmühlen-Land. Die Stadt Grevesmühlen entsendet in diesen gemeinsamen Ausschuss drei Mitglieder der Stadtvertretung und zwei sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner.

(4) Für jedes Mitglied in den Ausschüssen wird eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter gewählt. ODER: Stellvertretungen für die Mitglieder in den beratenden Ausschüssen werden nicht gewählt.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 8

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

§ 9

Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt. Die Aufwandsentschädigung beträgt nach der Kommunalbesoldungsverordnung 150 €.

(2) Sie/er entscheidet

1. unterhalb der Wertgrenzen sowie der Laufbahn- und Entgeltgruppen nach § 6 Abs. 4 dieser Hauptsatzung
2. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie über das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses
3. über die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sanierungsrechtliche Genehmigungen)
4. über die Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß Erhaltungssatzung)

5. über die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote)

6. über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte)

(3) Erklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über die von ihm oder den Hauptausschuss nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen.

§ 10

Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.

(2) Ihre Aufwandsentschädigung beträgt nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 220 € monatlich.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen mit Bezug zu grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
3. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
4. Die Erarbeitung eines jährlichen Berichts über ihre Tätigkeit sowie die Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen hinsichtlich frauenspezifischer Belange.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben mit allen Informationen so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

§ 12

Entschädigung

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von 400 €. Für den Fall der Verhinderung erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für jeden Tag der Stellvertretung 1/30 (oder: 13,33 EUR) der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten. Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung die der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten in der Summe nicht überschreiten.

ODER:

Für den Fall, dass die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung. Im gleichen Zeitraum entfällt die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 und 4. (Vorschlag Verwaltung in ähnlicher Form bereits mit der URAB für eine Gemeinde des Amtes abgestimmt.)

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von 180 €.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Stadtvertretung
2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
3. Fraktionen, denen sie angehören

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €. Für Sitzungen nach den Ziffern 1 und 2 steht diese Aufwandsentschädigung auch den Fraktionsvorsitzenden zu.

(4) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind und
2. Fraktionen, die der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Ausschusses dienen, in den sie gewählt sind

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld nach der EntschVO M-V von 60 €.

(6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird grundsätzlich nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zwei Sitzungsgelder täglich, wenn sich auf Grund der Vielzahl der zu prüfenden Unterlagen und/oder aus organisatorischen Gründen Mehrfachsitzungen nicht vermeiden lassen. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse soll zwölf im Jahr nicht übersteigen.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 €, für Vorsitzende 300 €, je Sitzung übersteigen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung "OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

(2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Grevesmühlen sowie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird in der Form des Absatzes 1 hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung werden auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

(4) Weitere Informationen können durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung Grevesmühlen erfolgen. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus der Stadtverwaltung Grevesmühlen.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.05.2017 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Grevesmühlen, den ...

Lars Prahler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**Synopse der
Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen
vom ...
(mit Entscheidungsoptionen in §§ 7 und 12)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 06.05.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1
Ortsteile**

Zum Gebiet der Stadt Grevesmühlen gehören die Stadt und die Ortsteile:

Barendorf, Büttlingen, Degtow, Drei Linden, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Neu Degtow, Poischow, Questin, Santow und Wotenitz. Ortsteilververtretungen werden nicht gebildet.

**§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

(1) Die Stadt Grevesmühlen führt seit 1897 folgendes Wappen:

"Im roten Schild ein goldenes Mühlrad, darauf ein hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell".

(2) Die Flagge der Stadt Grevesmühlen ist gleichmäßig längsgestreift von Rot, Gelb und Rot. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils die Hälfte der Höhe der roten Streifen übergreifend, das gelb gesäumte Stadtwappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

(3) Die Stadt Grevesmühlen führt ihr Wappen auf einem großen Dienstsiegel im Durchmesser von 3,5 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN - LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG" und auf einem kleinen Dienstsiegel im Durchmesser von 2,0 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN".

(4) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

**§ 3
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

(1) Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 14. Lebensjahr können in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse **nach** der Feststellung der Tagesordnung Fragen stellen und Vorschläge oder Anre-

gungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der laufenden Sitzung beziehen, es sei denn, das jeweilige Gremium beschließt ~~in wichtigen Fällen~~, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, sollen die Antworten spätestens in der folgenden **ordentlichen** Sitzung der Stadtvertretung mitgeteilt werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt durch:

1. seinen Bericht in der Stadtvertretung und im Hauptausschuss
2. die Homepage der Stadt Grevesmühlen (www.grevesmuehlen.eu)
3. öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
4. Einwohnerversammlungen.

§ 4 Stadtvertretung

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

(2) Die/der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin/Stadtpräsident.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Nichtöffentlich behandelt werden **insbesondere**:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 6 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und entscheidet über:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.
2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.
3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert zwischen 5.000 € und 50.000 €.
4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab 20.000 € bis 50.000 € je Vertrag.
5. Erwerb von beweglichen Sachen über 10.000 € bis 50.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert zwischen 5.000 € und 50.000 €.
8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000 €.
9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes über 50.000 € bis 1.000.000 €.
10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, über 50.000 € bis 250.000 €.
11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 5.000 € bis 50.000 € je Fall.
12. Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen im geschätzten Wert über 50.000 €. und Bauleistungen im geschätzten Wert über 250.000 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
13. Kostenspaltung und Abschnittsbildung baulicher Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
14. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Kündigungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Über Änderungen unterhalb der in Satz 1 genannten Laufbahn-

und Entgeltgruppe ist der Hauptausschuss regelmäßig und zeitnah durch den Bürgermeister zu informieren.

15. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 €.

(2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Für ihre Vertretung werden persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.

(3) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über wesentliche Verwaltungsvorhaben.

(4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu unterrichten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Gemeindevermögen.
Bauausschuss	Städtebauliche Planung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestandes und deren Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler Flächen, Straßenbauangelegenheiten.
Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der Kultur sowie der Behinderten und der Seniorinnen und Senioren.
Ordnungs- und Umweltausschuss	Ordnung und Sauberkeit, ruhender Verkehr, Märkte, freiwillige Feuerwehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege.
Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(2) Die Ausschüsse der Stadtvertretung nach Abs. 1 setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus neun Mitgliedern der Stadtvertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen, wobei die Mitgliedern der Stadtvertretung die Mehrheit stellen.

(3) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bildet die Stadt Grevesmühlen einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Amt Grevesmühlen-Land. Die Stadt Grevesmühlen entsendet in diesen gemeinsamen Ausschuss drei Mitglieder der Stadtvertretung und zwei sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner.

(4) Stellvertretungen für die Mitglieder in den beratenden Ausschüssen werden nicht gewählt.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 8

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

§ 9

Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt. Die Aufwandsentschädigung beträgt nach der Kommunalbesoldungsverordnung 150 €.

(2) Sie/er entscheidet

1. unterhalb der Wertgrenzen sowie der Laufbahn- und Entgeltgruppen nach § 6 Abs. 1 dieser Hauptsatzung
2. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie über das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses
3. über die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sanierungsrechtliche Genehmigungen)
4. über die Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß Erhaltungssatzung)
5. über die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugesuche)

6. über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte)

(3) Erklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über die von ihm oder dem Hauptausschuss nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen.

§ 10

Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.

(2) Ihre Aufwandsentschädigung beträgt nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 220 € monatlich.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen mit Bezug zu grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
3. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
4. Die Erarbeitung eines jährlichen Berichts über ihre Tätigkeit sowie die Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen hinsichtlich frauenspezifischer Belange.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben mit allen Informationen so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

§ 12

Entschädigung

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von 400 €.

Für den Fall, dass die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung. Im gleichen Zeitraum entfällt die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 und 4.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von 180 €.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Stadtvertretung
2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
3. Fraktionen, denen sie angehören

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €. Für Sitzungen nach den Ziffern 1 und 2 steht diese Aufwandsentschädigung auch den Fraktionsvorsitzenden zu.

(4) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind und
2. Fraktionen, die der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Ausschusses dienen, in den sie gewählt sind

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld nach der EntschVO M-V von 60 €.

(6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird grundsätzlich nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zwei Sitzungsgelder täglich, wenn sich auf Grund der Vielzahl der zu prüfenden Unterlagen und/oder aus organisatorischen Gründen Mehrfachsitzen nicht vermeiden lassen. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse soll zwölf im Jahr nicht übersteigen.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 €, für Vorsitzende 300 €, je Sitzung übersteigen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung "OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

(2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Grevesmühlen sowie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird in der Form des Absatzes 1 hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung werden auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

(4) Weitere Informationen können durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung Grevesmühlen erfolgen. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus der Stadtverwaltung Grevesmühlen.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.05.2017 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Grevesmühlen, den ...

Lars Prahler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)